

# **SATZUNG**

## **der Deutschen Industriemeistervereinigung Bezirksgruppe Dill/Obere Lahn e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz der Bezirksgruppe**

1. Die Vereinigung führt den Namen:  
  
Deutsche INDUSTRIEMEISTERVEREINIGUNG BEZIRKSGRUPPE DILL/OBERE LAHN E. V.
2. Der Sitz ist Dillenburg.
3. Der Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet des ehemaligen Dillkreises und des ehemaligen Landkreises Biedenkopf.
4. Die Bezirksgruppe Dill/Obere Lahn ist Mitglied des Landesverbandes Südwest e. V. Dieser ist Mitglied des Gesamtverbandes der Deutschen Industriemeistervereinigung e.V.

### **§ 2 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Aufgaben der Bezirksgruppe**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Arbeitsunterlagen über den neuesten Stand der Technik, Vermittlung von Referenten, Vorträgen, Filmen, Seminaren usw.
2. Die Herstellung und Vertiefung von Kontakten zu Verbänden, Institutionen, Dienststellen usw., die der beruflichen, fachlichen und allgemeinen Weiterbildung dienen, außerdem Kontaktpflege unter den Mitgliedern sind weitere wichtige Aufgaben der Vereinigung.
3. Die Bezirksgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Bezirksgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bezirksgruppe.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bezirksgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Jede Art von wirtschaftlicher, politischer, gewerkschaftlicher und konfessioneller Betätigung ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
  - a) Inhaber des Industriemeisterbriefes
  - b) Inhaber des Handwerkmeisterbriefes
  - c) In einem Industriebetrieb tätige Meister
  - d) Techniker mit Meisterfunktion
2. Fördernde Mitglieder können werden:
  - a) Natürliche Personen
  - b) Juristische Personen
  - c) Gesellschaften
  - d) Körperschaften, die die Satzungen der Bezirksgruppe anerkennen und bereit sind, die Aufgaben der Vereinigung zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
4. Ehrenmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Die Ehrung kann Personen zuteil werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben.
5. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist der Geschäftsstelle der Bezirksgruppe durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende zu melden.
3. Der Ausschluss kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
  - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder sich sonst der Mitgliedschaft als unwürdig erweist,
  - b) dem Zweck der Vereinigung entgegenarbeitet,
  - c) seiner Beitragspflicht ohne zwingende Not länger als 6 Monate nicht genügt oder nach zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

## **§ 6 Organe der Vereinigung**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Zeitpunkt und Ort sind mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
2. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche und Anträge auf Satzungsänderung vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand vorliegen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) das Vereinsinteresse es erfordert,
  - b) 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich fordert,
  - c) der Vorstand es verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
8. Abstimmungen und Wahlen können nach dem jeweiligen Versammlungsbeschluss offen oder geheim stattfinden.
9. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Nur zur Wahl des Vorsitzenden wird ein Wahlleiter durch die Hauptversammlung berufen
10. Über die Mitgliederversammlung, Beschlüsse und Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand der Bezirksgruppe besteht aus
  - a) dem engeren Vorstand: 1 Vorsitzender, 1 Stellvertreter, 1 Geschäftsführer und 1 Kassierer jeweils 2 Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
  - b) dem erweiterten Vorstand: 5 Beiratsmitglieder.
2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit 2/3 Mehrheit.
4. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Die Kassenprüfer**

1. Die beiden Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.
2. Sie müssen mindestens einmal jährlich Prüfungen und Feststellungen über den Geschäftsgang vornehmen.
3. Der Bericht der Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung erfolgt mündlich.

## **§ 10 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder nach § 4.1 wird auf der Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit festgelegt.
2. Die Beiträge sind zu Beginn eines Kalenderquartals zu zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird von diesen selbst bestimmt.

## **§ 11 Der Gesamtverband**

Die Bezirksgruppe Dill/obere Lahn e. V. erkennt die Satzung des Gesamtverbandes der Deutschen Industriemeistervereinigung e. V. sowie die des Landesverbandes Südwest e.V. an.

## **§ 12 Auflösung der Bezirksgruppe**

1. Die Auflösung der Bezirksgruppe erfolgt, wenn 3/4 aller Mitglieder der Bezirksgruppe dies schriftlich fordern oder dies auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bezirksgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bezirksgruppe an den Landesverband Südwest e.V. Es wird dem Landesverband zur Auflage gemacht, die ihm zugeflossenen Mittel wiederum gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.  
Sollte der Landesverband Südwest e.V. zu diesem Zeitpunkt keine Gemeinnützigkeit aufweisen können, so folgt im der Bundesverband e.V. nach, ebenfalls mit der Auflage, die ihm zugeflossenen Mittel wiederum gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Will der Vorstand die Liquidation nicht übernehmen, so müssen durch die Mitgliederversammlung zwei andere Liquidatoren bestimmt werden.
4. Die Liquidation ist entsprechend §§ 49 ff. BGB durchzuführen.

## **§ 13 Eintragung in das Vereinsregister**

1. Auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. September 1978 soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dillenburg, den 8. September 1978

Überarbeitet und beschlossen Biedenkopf, den 24. April 2015

Der Verein der Industriemeistervereinigung Dill/obere Lahn, Dillenburg, wurde am 2.1.1979 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dillenburg unter der Nr. 534 eingetragen.